

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f24b9096-53e3-3b9c-b08b-3039dec17334>

Bibliografie

Titel	Sprengstofflager Richtlinien Richtlinie Bauweise und Einrichtungen der Lager für sonstige explosionsgefährliche Stoffe (Lagergruppe I - III) (SprengLR 310)
Amtliche Abkürzung	SprengLR 310
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 SprengLR 310 - Elektrische Einrichtungen

[3.1 Anhang Nr. 3.3.1](#) [Abs. 3](#)

Elektrische Einrichtungen müssen den Bestimmungen für elektrische Anlagen in explosiv stoffgefährdeten Betriebsstätten entsprechen.

3.1.1 (1) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen hinsichtlich Ausführung und Anordnung den Vorschriften für elektrische Anlagen in explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten (VDE 0166) entsprechen. Werden Stoffe ausschließlich in Versandpackungen aufbewahrt, so genügen die Bestimmungen für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000V für feuchte und nasse Räume (VDE 0100 5.73, § 45).

(2) Kann sich bei der Aufbewahrung von Stoffen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden, sind die Vorschriften der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen einzuhalten.

